

Öffentliche Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ulmen vom 01.07.2015

Der Verbandsgemeinderat Ulmen hat auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in seiner Sitzung am 01.07.2015 die folgende 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ulmen vom 16.12.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I

§ 9 - Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige wird wie folgt neu gefasst:

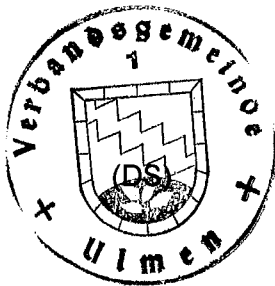
§ 9 – Aufwandsentschädigung für Feuerwehrangehörige

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Feuerwehrangehörigen eine Entschädigung nach Maßgabe der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (FwEVO) und der Absätze 2 – 9.
- (2) Eine Aufwandsentschädigung erhalten der Wehrleiter, die Wehrführer und die Führer mit Aufgaben, die mit denen eines Wehrführers vergleichbar sind sowie deren ständige Vertreter.
- (3) Der ehrenamtliche Wehrleiter der Verbandsgemeinde erhält zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung seines Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung in Höhe eines Grundbetrages von monatlich 200,00 € und den Zuschlag für jede im Verbandsgemeindegebiet aufgestellte örtliche Feuerweereinheit gemäß § 10 Abs. 1 letzter Satz der FwEVO.
- (4) Die ehrenamtlichen Wehrführer und Führer mit dauernden Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten zur Abgeltung der mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und sonstigen persönlichen Aufwendungen von monatlich:
 - bei Einstufung in die Risikoklasse B I 50,00 €, bei Wehren mit Atemschutzrüstung einen Zuschlag von 50 %; dies gilt auch für die Wehrführer, in deren Wehren Geräteträger innerhalb einer Alarm- und Ausrückegemeinschaft bereit gehalten werden.

- bei Einstufung in eine höhere B-Risikoklasse jeweils einen Zuschlag von 100 % auf die Einstufung der Risikoklasse B I (der Zuschlag bei Wehren mit Atemschutz wird hierbei nicht berücksichtigt).
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte und Bambinifeuerwehrwarte (Vorbereitungsgruppen für die Jugendfeuerwehr) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung gemäß § 11 Abs. 4 der FwEVO.
- (6) Die allgemeinen Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Grundbetrages nach § 11 Abs. 4 der FwEVO. Für jedes am Standort vorhandene Feuerwehrkraftfahrzeug wird ein Zuschlag in Höhe der Hälfte des einfachen Grundbetrages gezahlt.
- (7) Die Atemschutzgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Grundbetrages nach § 11 Abs. 4 der FwEVO. Für jedes zu betreuende Atemschutzgerät wird ein Zuschlag von einem Viertel des vorgenannten einfachen Grundbetrages bis maximal zum Höchstsatz gewährt. Damit abgegolten ist auch die Wartung der dazugehörigen Atemschutzmasken.
- (8) Der „Leiter für den Bereich Atemschutz nach der Feuerwehrdienstvorschrift 7“ erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 letzter Halbsatz FwEVO.
- (9) Der Feuerwehrangehörige, der die Aufgaben der Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel übernimmt, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung nach § 11 Abs. 4 letzter Halbsatz FwEVO.
- (10) Sofern nach steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschalsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Verbandsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Kranken- und Rentenversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel II In-Kraft-Treten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Ulmen tritt am 01.07.2015 in Kraft.



56766 Ulmen, den 01.07.2015
Verbandsgemeinde Ulmen


Alfred Steimers
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.